

# Gartenordnung

des Kleingärtnervereins „Hermann Duncker“ e.V.

Inhalt:

- I. Rahmenkleingartenordnung des Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK)
- II. Das Pachtverhältnis
- III. Der Vertreterbereich Werterhaltung
- IV. Der Vertreterbereich Energie
- V. Beitrags- und Gebührenordnung
- VI. Kassenordnung
- VII. Wahlordnung
- VIII. Geschäftsordnung
- IX. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Diese Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.09.1994 beschlossen.  
Die 1. Änderung wurde am 14.03.1998 beschlossen.  
Die 2. Änderung wurde am 03.03.2001 beschlossen.

3. Änderung

Zwickau, am: 22.03.2003

1. Vorstand

2. Vorstand

Schatzmeister

KGV "Hermann Duncker" e.V.

Postanschrift:  
Steffen Müller  
H.-Heine-Straße 25  
08058 Zwickau  
Tel./Fax: (0375) 21 29 13

Scheffel  
Revision

# I. Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.

(Beschluss des Ausschusses des LSK vom 12. Oktober 1991)

Die Rahmenkleingartenordnung gilt für alle im LSK organisierten Regionalverbände und deren Kleingartenvereine. Sie ist der Bestandteil des Unterpachtvertrages. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz vom 28.2.1983(BGBl. I S. 210), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2191, 2232), einschließlich des § 20a „Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands“.

## 1. Kleingärten (KG) - Kleingartenanlagen (KGA)

- 1.1. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Kleingärtnerisch genutzte Flächen außerhalb der KGA sind keine Kleingärten im Sinne des BKleingG. Die KGA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingartenverein fest.
- 1.2. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.
- 1.3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen. Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

## 2. Die Nutzung des Kleingartens

- 2.1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.
- 2.2. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.
- 2.3. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halb hohe Arten und Sorten von maximal 2,50 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden.
- 2.4. Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerenträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich.

	empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
<b>Apfel</b> Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm	2,50 - 3,00	2,00
<b>Birne</b> Niederstämme bis 60 cm	3,00 - 4,00	2,00
<b>Quitte</b>	2,50 - 3,00	2,00
<b>Sauerkirsche</b> Niederstamm bis 60 cm	4,00 - 5,00	2,00
<b>Pflaume</b> Niederstamm bis 60 cm	3,50 - 4,00	2,00
<b>Pfirsich/Aprikose</b> Niederstamm bis 60 cm	3,00	2,00
<b>Süßkirsche</b>	Einzelbaum	3,00
<b>Obstgehölze</b> in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		2,00
<b>Schwarze Johannisbeere</b> Büsche	1,50 - 2,00	1,25
<b>Johannisbeere</b> , rot und weiß Büsche und Stämmchen	1,00 - 1,25	1,00
<b>Stachelbeere</b> Büsche und Stämmchen	1,00 - 1,25	1,00
<b>Himbeeren und Brombeeren</b> in Spalierziehung		
Himbeeren	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,00	0,75
<b>Weinreben</b>	1,30	0,70
<b>Ziergehölze und -hecken</b>		1,00
<b>Viertelstämme bzw. Hochstämme</b>		3,00

- 2.5. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden. Das Anlegen und die Bewirtschaftung von Gemeinschaftskompostanlagen regelt der Verein.
- 2.6. Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.
- 2.7. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden. Dazu ist ein Fachberater zu konsultieren.
- 2.8. Die sich aus Wasserschutzgebietsauflagen ergebenden Festlegungen sind durch die Vorstände bekannt zu machen und in die Kleingartenordnung des Vereins aufzunehmen.

- 2.9. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter, als Verursacher, selbst verantwortlich. Ein Verbrennen von nicht kompostierbaren Abfällen darf nur erfolgen, wenn dies die örtlich gültigen Umweltbestimmungen gestatten.

### **3. Bebauung in Kleingärten**

- 3.1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20a Bestandsschutz.
- 3.2. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und bauliche Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleingG und der Bauordnung (z. Zt. Bauordnung vom 20. Juli 1990 GBl. I Nr. 50 S. 929) und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie die Bauerlaubnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Die Festlegung von Abstandsflächen, der Außenmaße und der Dachformen für Lauben obliegt dem Verein. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.
- 3.3. Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.
- 3.4. Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren - kompostieren). Das Aufstellen von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet.
- 3.5. Der Elektro- und Wasseranschluss muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Über die Installation der Wasseranschlüsse in der KGA, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- oder Regenwassers entscheidet der Kleingartenverein.
- 3.6. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 m<sup>2</sup> und flachen Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

### **4. Tierhaltung**

- 4.1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters unter Beachtung BKleingG § 20a Abs. 7 möglich. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.
- 4.2. Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen, bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

### **5. Wege und Einfriedungen**

- 5.1. Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege entsprechend dem Beschluss des Vorstandes zu pflegen.
- 5.2. Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA wird durch den Verein beschlossen. Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen.
- 5.3. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen.
- 5.4. Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

### **6. Sonstige Bestimmungen**

- 6.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.
- 6.2. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Über die Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelastung entscheidet der Verein.
- 6.3. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörigen Abstellflächen sind verboten.
- 6.4. Der Pächter ist verpflichtet:  
 - allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet ist.  
 - sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.
- 6.5. Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

### **7. Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch den Ausschuss des LSK am 12.10.1991 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift des LSK "Sächsischer Kleingärtner" in Kraft. Die Kleingartenvereine haben das Recht, auf der Grundlage dieser Rahmenkleingartenordnung und entsprechender territorial verbindlicher Ordnungen eigene Kleingartenordnungen zu beschließen.

## II. Das Pachtverhältnis

### 1. Erwerb der Gartenparzelle

- 1.1. Voraussetzung für die Begründung des Pachtverhältnisses ist die bestätigte Mitgliedschaft zum Verein lt. Satzung.
- 1.2. Alle sich aus dem Pachtverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten sind im Unterpachtvertrag (Formantrag des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.) geregelt, der zwischen Verein und Pächter abzuschließen ist.

### 2. Kündigung der Gartenparzelle / Pächterwechsel

- 2.1. Die ordentliche Kündigung zum 30.11. eines jeden Jahres hat bis zum dritten Werktag im August schriftlich der anderen Partei vorzuliegen.  
Davon wird abgesehen, wenn die Beendigung des Pachtverhältnisses mit dem Beginn eines neuen Pachtverhältnisses zusammenfällt und der ehemalige Pächter vom Neupächter entschädigt wird bzw. bei Übereignung an den Verpächter oder Nachpächter durch Schenkung oder Verzicht. Davon unberührt bleibt § 9 Bundeskleingartengesetz (BkleingG).
- 2.2. Stirbt der Kleingärtner, endet der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats der auf den Tod des Kleingärtners folgt.  
Der Kleingartenpachtvertrag wird mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt, wenn er von beiden gemeinsam geschlossen wurde, außer der überlebende Ehegatte erklärt schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will.  
Diese Erklärung hat spätestens vier Wochen nach dem Tod des Pächters dem Verein vorzuliegen.  
Für die Veräußerung des beweglichen Inventars ist die nach gesetzlicher Erbfolge begünstigte Person verantwortlich.
- 2.3. Mit dem Ende des Pachtverhältnisses enden die mit dem Pachtvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten. Ab dem gesetzten Termin darf kein weiterer Pachtzins erhoben werden. Der ehemalige Pächter ist jedoch zur Sicherung seines Eigentums verpflichtet, wie er sich auch eine Verschlechterung seines Pachtgegenstandes bei nicht fristgemäßer Übergabe des Pachtgegenstandes anrechnen lassen muss.
- 2.4. Der Verpächter kann grundsätzlich auf das Entfernen des beweglichen Inventars (Laube, andere Baulichkeiten, Anpflanzungen), das im Eigentum des ehemaligen Pächters steht, zum gesetzten Termin bestehen.  
Damit werden Aspekte wie Schätzwert, Kaufpreis gegenstandslos und der Pachtgegenstand kann ohne Belastung neu vergeben werden.
- 2.5. Gibt der ehemalige Pächter den Pachtgegenstand nicht zum festgesetzten Termin heraus, kann der Verpächter Schadensersatzansprüche für entgangenen Pachtzins geltend machen.
- 2.6. Die Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur möglich, wenn eine erhebliche Minderung der Möglichkeiten der kleingärtnerischen Nutzung der Pachtfläche vorliegt.  
  
Der Verpächter kann den Pachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses im Rückstand ist oder schwerwiegende Pflichtverletzungen vorliegen (§ 8 BkleingG).
- 2.7. Ein gesetzliches Entschädigungsrecht besteht nicht, wenn der Pächter selbst kündigt oder ihm wegen Pflichtverletzung gekündigt wird oder die Parteien den Pachtvertrag einvernehmlich aufgehoben haben oder wenn der Vertrag durch Ablauf der Pachtdauer endet (Zeitverträge).
- 2.8. Generell steht dem weichenden Pächter das Wegnamerecht seines persönlichen Eigentums zu.
- 2.9. Der Verein ist nicht direkter oder mittelbarer Zahlungspflichtiger, er hat lediglich dafür zu sorgen, dass der Nachpächter dem weichenden Pächter eine Entschädigung auszahlt.  
Der Verein hat, wenn er eingeschaltet wird, nur auf Namen und für Rechnung des weichenden und des nachfolgenden Kleingärtners tätig zu sein.
- 2.10. Die Wertabschätzung wird nach den Richtlinien des LSK für die Wertabschätzung von Kleingärten bei Pächterwechsel vorgenommen. Folgende Möglichkeiten bestehen:
  - Der abgebende Pächter verzichtet auf eine Wertabschätzung
  - Der abgebende Pächter beantragt eine Wertabschätzung
  - Der Vorstand besteht auf eine Wertabschätzung
  - Der übernehmende Pächter kann keinen Antrag auf Wertabschätzung stellen.
- 2.11. Wird dem Pächter die Mitgliedschaft entzogen, z.B. wegen schwerwiegenden Pflichtverletzungen, oder das Vereinsmitglied kündigt selbst die Mitgliedschaft zum Verein, sind die Voraussetzungen für den Fortbestand des Pachtvertrages nicht mehr gegeben. Der Pachtvertrag ist durch eine ordentliche Kündigung nach Pkt. 2.1 zu beenden.  
Bis zum Ende des Pachtvertrages unterliegt der Pächter weiterhin dem Pachtvertrag und der Gartenordnung in vollem Umfang.

### 3. Vergabeordnung

Die Vergabe der Parzellen erfolgt durch den Vorstand.

Bei Pächterwechsel ist zwischen Verein und abgehenden Pächter zu klären, wer sich um einen Nachfolger bemüht.

Hat sich der Verein um einen Nachfolger zu bemühen, ist entsprechend der Reihenfolge der vorliegenden Bewerbungen die Parzelle anzubieten. In der Regel sollte sich der Verein um einen Nachfolger bemühen.

### 4. Allgemeine Ordnungsregelungen

#### Sicherung der Kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

- 4.1. Die gepachtete Fläche (Parzelle incl. Wegeanteil) ist ausschließlich für die gärtnerische Nutzung vorbehalten und in einem ordentlichen und ansprechenden Zustand zu halten.  
  
Ablagerungen von Schutt, Baustoffen o.ä. Material ist untersagt und bedarf der Zustimmung des Vorstands.  
  
Die Nutzung des Gartens als Dauerwohnsitz oder gewerbliche Nutzung sind unzulässig.
- 4.2. Pflege des „Wegeanteils“:  
Der an die Parzelle angrenzende Weg ist in der Regel bis Wegesmitte zu pflegen. Am Bahnbereich angrenzende Parzellen haben den Bahndamm bis Schottergrenze zu pflegen. Individuelle Absprachen angrenzender Pächter untereinander sind zulässig, befreien aber nicht von der Pflege des regulär zugehörigen Wegeanteils.  
Eine Anrechnung auf Werterhaltungsstunden erfolgt nicht.
- 4.3. Wegeanteile, die nicht vom Anlieger im geforderten Zustand gehalten werden, können im Rahmen geplanter Arbeitseinsätze unangekündigt zu Lasten des Pächters in Ordnung gebracht werden. Die Kosten werden dem Pächter im Rahmen der festgelegten Stundensätze mit schriftlichem Bescheid auferlegt.  
Eine Abgeltung durch Werterhaltungsstunden ist im laufenden Jahr möglich.
- 4.4. Regelmäßige Gartenbegehungen durch den Vorstand (mindestens einmal jährlich) dienen der Einhaltung der Ordnung und bieten Rat und Unterstützung bei deren Einhaltung. Gartenbegehungen erfolgen nach öffentlicher Bekanntgabe.
- 4.5. Gartenabfälle sind von jedem Pächter in eigener Zuständigkeit zu verwerten. Eine zentrale Kompostierung erfolgt nicht.
- 4.6. In der Gartenanlage ist das Radfahren, Fußballspielen o.ä. Tätigkeiten die den Erholungswert beeinträchtigen untersagt. Für Ruhestörungen, Verunreinigungen o.ä. haftet das Mitglied der verursachenden Parzelle.
- 4.7. Die Tore sind in der Zeit von 18:00 bis 08:00 Uhr geschlossen zu halten, ab November bis Februar ganztägig.
- 4.8. Durchführung lärmverursachender Arbeiten ist auf die Zeiten Montag bis Freitag von 08:0 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr, Sonnabend von 08:00 bis 12:00 Uhr zu beschränken.
- 4.9. Waldbäume sind in den Kleingartenparzellen grundsätzlich untersagt.
- 4.10. Badebecken sind bis zu einem Durchmesser 3,60 Meter sowie einem Wasserinhalt bis 8 Kubikmeter als nicht bauliche Anlage in Abstimmung mit dem Vorstand zulässig.
- 4.11. Das Aufstellen von Grillständen (nur auf Holzkohlebasis) ist unter Beachtung der Brandschutzbestimmungen erlaubt. Bei gemauerten Grillständen darf die Grundfläche höchstens 1 Quadratmeter sowie die Höhe maximal 2,50 Meter betragen.
- 4.12. Das Verbrennen von Gartenabfällen o.ä. ist grundsätzlich untersagt.
- 4.13. Gartenteiche dürfen eine maximale Größe von 4 Quadratmeter und eine Tiefe von 30 cm haben.
- 4.14. Das Befahren und beparken der Zugangswege zur Kleingartenanlage ist mit Ausnahme von Anlieferungen schwer transportierbarer Gegenstände untersagt.
- 4.15. Hecken, die als Grenzbewuchs zwischen Einzelgärten und Wegen dienen, dürfen die Einsicht in die Parzelle nicht versperren und haben eine Höhe von 1,20 Meter nicht zu überschreiten.  
Ausgenommen davon sind Hecken am Außenzaun der Gartenanlage.

### III. Der Vertreterbereich Werterhaltung

1. Der Vertreterbereich Werterhaltung wird von zwei Mitgliedern geleitet (Verantwortlicher und sein Stellvertreter). Ihnen obliegt die Aufsicht über die Gesamtanlage, den Bereich Schuppen / Kompost, der Organisation von Arbeitseinsätzen, sowie die Erfassung der Werterhaltungsstunden. Ferner ist der Vertreterbereich Werterhaltung für die Regulierung baulicher Veränderungen federführend.
2. Arbeitsmittel und -material
  - 2.1. Beim Vertreterbereich Werterhaltung ist der Nachweis über vorhandene Arbeitsmittel und -geräte, alle eingelagerten Materialien sowie der Nachweis über Schuppenschlüssel zu führen. Ausgegebene Arbeitsmittel und -materialien sind nachzuweisen und in der Regel am selben Tag zurückzugeben.
  - 2.2. Mutwillig beschädigte Gegenstände gehen zu Lasten des Verursachers.
  - 2.3. Kreissägenbenutzung:  
Die Kreissäge wird aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen nicht ausgegeben. Bei Benutzung der Kreissäge wird eine Gebühr (siehe Anlage) je Stunde erhoben.
3. Alle Bauvorhaben sind vom Pächter rechtzeitig schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Pächter erhält die Bauzusage schriftlich vom Vorstand.
4. Werterhaltungsstunden:
 

Walterhaltungsstunden sind vom Leiter der regulären Arbeitseinsätze im Stundennachweis vor Ort zu erfassen. Sollten Werterhaltungsstunden außerhalb der regulären Arbeitseinsätze durchgeführt werden, sind diese beim Vertreterbereich Werterhaltung anzumelden. Die Werterhaltungsstunden werden in diesem Falle bei Abnahme der Arbeiten durch den Vertreterbereich Werterhaltung erfasst. Der aktuelle Stand über die Werterhaltungsstunden ist vom Vertreterbereich Werterhaltung öffentlich bekannt zu geben.

Die Anzahl der jährlich je Parzelle zu verrichtenden Werterhaltungsstunden werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgesetzt und gelten für die Folgejahre fort bis eine neue Festsetzung mit öffentlichem Aushang bekannt gegeben wird. Geleistete Werterhaltungsstunden werden auf das laufende Jahr angerechnet und werden regulär nicht in die Folgejahre übertragen.
5. Die Anlieger des Bachlaufs haben den Bachlauf freizuhalten und einen ungehinderten Abfluss auch von Hochwasser zu sichern. Der Pächter ist für die Sicherheit und Instandsetzung des Bachufers eigenverantwortlich zuständig. Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des Verursachers.
6. Schuppenschlüssel
 

1 Schlüssel bei 1. Vorstand, 1 Schlüssel bei 2. Vorstand  
3 Schlüssel beim Vertreterbereich Werterhaltung

### IV. Der Vertreterbereich Energie

1. Der Vertreterbereich Energie wird von zwei Mitgliedern geleitet (Verantwortlicher und sein Stellvertreter). Ihnen obliegt die Aufsicht über die Elektroanlage in seiner Gesamtheit, die Ausführung regelmäßiger technischer Prüfungen, der Ausführung von An- und Umschaltungen im Bedarfsfalle und die fachgerechte Unterstützung aller Vereinsmitglieder.
2. Zuständigkeiten
  - 2.1. Der Verein hat alleinige Hoheit über alle Leitungen, deren Befestigungen, Verteiler- und Schaltstellen ab Zählerabgang der Energieversorgung bis Klemme Unterzähler der Parzellen.
  - 2.2. Jede An- bzw. Umschaltung ist ausschließlich vom Vertreterbereich Energie im Hoheitsbereich auszuführen. Eigenmächtige Handlungen am Energienetz des Vereins sind untersagt, Störungen gehen zu Lasten des Verursachers.
  - 2.3. Planmäßige Abschaltungen von Parzellen werden rechtzeitig angekündigt.
  - 2.4. Die maximale Absicherung je Parzelle hat 10 Ampere je Phase nicht zu übersteigen.
3. Anschaltgenehmigung
  - 3.1. Erstanschlaltungen von Parzellen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Anschaltgenehmigung wird dem Pächter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten für die Anschaltung sind vom Pächter zu tragen.
  - 3.2. Für die technische Sicherheit des privaten Netzes ab Unterzähler hat der Pächter selbst Sorge zu tragen.

Werden im Rahmen von Überprüfungen Mängel am privaten Netz festgestellt, ist der Vertreterbereich Energie berechtigt dem Pächter Auflagen zu erteilen und bei schwerwiegenden Verstößen und wenn Gefahr im Verzug ist das Recht die Energieanlage der betroffenen Parzelle sofort wirksam Außerbetrieb zu nehmen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand.

4. Durch den Vertreterbereich Energie wird die jährliche Abrechnung der Energie je Parzelle federführend durchgeführt und mit der Gesamtrechnung überprüft. Die Abrechnung kann von einem zusätzlichen Vereinsmitglied durchgeführt werden.
5. Schaltschranckschlüssel
  - 1 Schlüssel beim Vertreterbereich Energie
  - 1 Schlüssel beim Vertreterbereich Werterhaltung

## V. Beitrags- und Gebührenordnung

1. Jährliche Entgelte die sich aus dem Pachtverhältnis ergeben sind:
  - Jahresbeitrag je Parzelle
  - Pacht
  - Energiekosten nach Verbrauch
2. Von Fall zu Fall werden erhoben:
  - Stundensatz für nicht geleistete Werterhaltungsstunden
  - Verzugsgebühren
  - Benutzungsgebühren für Kreissäge und sonstige Werkzeuge
  - Baukostenzuschüsse.
3. Alle Gebühren werden vom Vorstand beschlossen und sind mit ihrer Bekanntgabe in der genannten Höhe bindend.

## VI. Kassenordnung

1. Der gesamte Zahlungsverkehr läuft über den Schatzmeister. Dieser verwaltet das Kassenbuch, das Geschäftskonto und die Handkasse des Vorstands.
2. Der Handkassenbestand hat 200,00 EUR nicht zu übersteigen. Die Handkasse befindet sich beim 1. Vorstand.
3. Kassenbelege sind generell sachlich richtig zu zeichnen (Unterschrift A) und zur Zahlung anzuweisen (Unterschrift B).
4. Beim Kontoführungsinstitut werden 3 Unterschriftsproben hinterlegt.
5. Der gesamte Zahlungsverkehr und die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten werden von der Revisionskommission zum Abschluss des Geschäftsjahres (mind. 1 mal jährlich) geprüft. Das Ergebnis ist zum Ende des Geschäftsjahres bekannt zu geben.

## VII Wahlordnung

1. Es wird eine Wahlkommission aus zwei Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung für den jeweiligen Wahltag gewählt. Diese Personen dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Abgestimmt für die Wahlkommission wird einzeln und offen durch Handzeichen, es gelten nur Ja- oder Neinstimmen, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
2. Ein Mitglied je Parzelle wählt mit einer Stimme, unabhängig von der Zahl der zur Parzelle zugehörigen Personen, die eine Mitgliedschaft zum Verein besitzen, und unabhängig von der Zahl der je Parzelle erschienenen Personen, die eine Mitgliedschaft zum Verein besitzen.
3. Über die Kandidaten des Vorstandes und der Revisionskommission wird einzeln und offen durch Handzeichen.
4. Über die Wahlhandlung und Stimmabgabe für die einzelnen Kandidaten ist ein Protokoll anzufertigen und von beiden Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben.

## VIII Geschäftsordnung

1. Mitgliederversammlung
  - 1.1 Die Mitgliedschaft zum Verein wird spätestens mit Abschluss des Pachtvertrages begründet. Je Parzelle können mehrere Personen die Mitgliedschaft zum Verein begründen, in der Regel sind es die im Pachtvertrag aufgeführten Personen.
  - 1.2 Zu einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einzuladen.  
In der Mitgliederversammlung vertritt ein Mitglied je Parzelle mit einer Stimme, unabhängig von der Zahl der zur Parzelle zugehörigen Personen, die eine Mitgliedschaft zum Verein besitzen, und unabhängig von der Zahl der je Parzelle erschienenen Personen, die eine Mitgliedschaft zum Verein besitzen.

Diese Regelung findet auch Anwendung auf Mitglieder des Vereins, die keinen Pachtvertrag mit dem Verein besitzen. Hierbei wird jede zusammen gehörende Personengruppe, z.B. eine Familie, eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, eine juristische Person, wie eine Personengruppe einer Parzelle betrachtet.

2. Vorstandstätigkeit
  - 2.1. Der im Innenverhältnis beschließende Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Funktionsträgern
    - 1. Vorsitzender (geschäftsführendes Vorstandsmitglied)
    - 2. Vorsitzender (geschäftsführendes Vorstandsmitglied)
    - Schatzmeister (geschäftsführendes Vorstandsmitglied)
    - Gartenfachberater
    - Chronist
    - Vorsitzender Bereich Werterhaltung
    - Stellvertreter Bereich Werterhaltung
    - Vorsitzender Bereich Energie
    - Stellvertreter Bereich Energie

Mehrfachbesetzung von Funktionen, außer innerhalb des geschäftsführenden Vorstands, sind möglich. In den Vorstand sind mindestens fünf Personen zu bestellen.
  - 2.2. Die Revisionskommission setzt sich zusammen aus:
    - Vorsitzender Revisionskommission
    - Stellvertreter Revisionskommission
  - 2.3. Ist ein Mitglied aus dem Vorstand bzw. der Revisionskommission ausgeschieden, kann der Vorstand eine geeignete Person mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe berufen. Vom Vorstand neu berufene Vorstands- bzw. Revisionskommissionsmitglieder sind durch die Vorstandssitzung zu wählen und durch die nächste Mitgliederversammlung offiziell nachzubestellen.
  - 2.3. Vorstandssitzungen sind mindestens 10 Tage im voraus mit einfachem Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der zu fassenden Beschlüsse einzuberufen. Es sind alle Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Revisionskommission einzuladen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend sind.  
Die Mitglieder der Revisionskommission haben bei einer Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung das Stimmrecht.  
  
Die Vorstandssitzung wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet, in der Regel vom 1. Vorstand. über die Vorstandssitzung ist innerhalb 8 Tagen ein Protokoll zu fertigen, welches von mindestens zwei teilnehmenden Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist.
3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## IX Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Nach vorheriger Bestätigung durch den Vorstand können Leistungen, die im Interesse des Vereins erbracht werden wie folgt vergütet werden:
  - 1.1. Kfz-Nutzung je Kilometer: 0,25 EUR
  - 1.2. Tagespauschale für Tagungen, Seminare; ab 5 Stunden: 8,00 EUR
2. Ausgaben für materielle Leistungen können auf der Grundlage offiziell ausgestellter Rechnungen bzw. Kostennachweise voll erstattet werden.

Anlage zur Gartenordnung

## Teil X. Entgeltordnung

Stand 01. Januar 2006

Gemäß Abs. X. Ziffer 3\* (bisher Abs. V. Ziffer 3) der Gartenordnung sind nachstehende Entgelte vom Vorstand am 21. Januar 2006 beschlossen worden.

### Entgelte, die mit Rechnungslegung fällig sind

- |            |  |                       |
|------------|--|-----------------------|
| <b>1.1</b> | <b>Mitgliedsbeitrag</b> für die persönliche Mitgliedschaft im Verein   | 0,00 EUR              |
| <b>1.2</b> | <b>Säumnisentgelt *</b><br>Für den Mehraufwand je Nichtteilnahme an Mitgliederversammlungen und Gartenbegehungen   | 10,00 EUR             |
| <b>2.1</b> | <b>Jährliche Verwaltungspauschale je Parzelle</b><br>auf Grundlage des Unterpachtvertrages § 3 Abs. 3<br>Dient der Schaffung und dem Erhalt der Gemeinschaftseinrichtungen und der pachtrechtlichen Verwaltung der Kleingartenanlage; ferner der Bestreitung von Kosten, die sich im Rahmen der bundesdeutschen organisierten Kleingärtnerbewegung zur Sicherung der Pachtpreisbindung auf Basis des Bundeskleingartengesetzes, der fachlichen Anleitung der Pächter zur Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Nutzung der Parzellen und der Förderung des Zusammenlebens der Pächtergemeinschaft ergeben. | 55,00 EUR             |
| <b>2.2</b> | <b>Pachtzins je qm</b> gepachtete Fläche des Unterpachtvertrages   | 0,12 EUR              |
| <b>2.3</b> | <b>Grundsteuern</b> werden in der anfallenden Höhe an die Pächter durchgereicht  |                       |
| <b>2.4</b> | <b>Stundensatz für nichtgeleistete Werterhaltungsstunden</b><br>Die Anzahl der jährlich zu leistenden Werterhaltungsstunden je Parzelle werden jährlich von der Jahreshauptversammlung durch die Pächter beschlossen.  | 8,00 EUR              |
| <b>2.5</b> | <b>Mahnentgelte</b><br>Für nichtgezahlte Entgelte und Leistungen, mit <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ schriftlichem Zugang der ersten Mahnung</li> <li>▪ ab zweites und folgende Mahnschreiben, je</li> </ul>   | 1,00 EUR;<br>2,00 EUR |
| <b>2.6</b> | <b>Aufwandsentschädigungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ für die Weiterleitung und Erteilung von Bauanträgen zuzüglich anfallende Gebühren durch die Stadtverwaltung</li> <li>▪ für die Wertabschätzung eines Gartens durch vereinseigene Wertermittler; (beim Einsatz externer Wertermittler gelten andere Aufwandsentgelte)</li> </ul>  | 3,50 EUR<br>12,00 EUR |

### Entgelte, die mit der Gartenbegehung zur Jahresmitte in ihrem Umfang festgestellt werden und mit Rechnungslegung fällig sind \*

- |             |   |              |
|-------------|---|--------------|
| <b>3.1.</b> | <b>Baukostenzuschuss</b><br>Für Neuanschluss, Änderungen, zeitweiliger Stilllegungen, Abbruch am/vom vereinseigenen Stromnetz | nach Aufwand |
| <b>3.2.</b> | <b>Jährlicher Grundbetrag Energie</b> je angeschlossene Parzelle  | 2,60 EUR     |
| <b>3.3.</b> | <b>Preis je Kilowattstunde</b>  | 0,19 EUR     |
| <b>3.4.</b> | <b>Kreissäge, je angefangene Stunde Nutzung</b>   | 3,00 EUR     |
| <b>3.5.</b> | <b>Elektrisch betriebene Werkzeuge / Maschinen, je Tag Nutzung</b> (Gartenhächsler, Heckenschere, Vertikutierer,...)          | 2,00 EUR     |

Zwickau, am 21. Januar 2006



Steffen Müller  
1. Vorstand



Andreas Klötzer  
2. Vorstand

\*) vorbehaltlich der Genehmigung der 4. Änderung der Gartenordnung durch die Mitgliederversammlung